

# Allgemeine Beförderungsbedingungen (ABB) der Helvetic Airways AG

Die Helvetic Airways AG in 8302 Kloten führt Flugbeförderungen unter der Marke Helvetic Airways durch.

Der Beförderungsvertrag wirkt zwischen Helvetic Airways und dem Fluggast beim Abschliessen der Buchung.

<b>1. Begriffserklärung.....</b>	<b>1</b>
<b>2. Anwendungsbereich .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Flugscheine .....</b>	<b>4</b>
<b>4. Preise, Steuern, Abgaben .....</b>	<b>6</b>
<b>5. Reservationen.....</b>	<b>7</b>
<b>6. Check-in und Einsteigen.....</b>	<b>8</b>
<b>7. Verweigerung der Beförderung und Beschränkungen .....</b>	<b>8</b>
<b>8. Transport von Gepäck .....</b>	<b>10</b>
<b>9. Flugpläne, Verspätungen, Annullierung von Flügen .....</b>	<b>11</b>
<b>10. Rückerstattungen &amp; Annullierungsbedingungen.....</b>	<b>11</b>
<b>11. Verhalten an Bord des Flugzeugs .....</b>	<b>12</b>
<b>12. Vereinbarungen für zusätzliche Dienstleistungen .....</b>	<b>12</b>
<b>13. Verwaltungsformalitäten.....</b>	<b>12</b>
<b>14. Allgemeine Bestimmungen.....</b>	<b>13</b>
<b>15. Fristen für Anzeigen und Klagen.....</b>	<b>15</b>
<b>16. Anwendbares Recht .....</b>	<b>15</b>
<b>17. Gerichtsstand .....</b>	<b>15</b>
<b>18. Auslegung.....</b>	<b>15</b>

## 1. Begriffserklärung

Bitte beachten Sie beim Lesen Folgendes:

**"Wir", "unser", "wir selbst" und "uns"** bezieht sich auf die Helvetic Airways AG mit Sitz in Wilen, Schweiz.

**"Sie", "Ihre" und "Sie selbst"** bezieht sich auf alle Personen, mit Ausnahme der Besatzung, die aufgrund des Flugscheins in einem Flugzeug befördert werden oder befördert werden sollen (vergleiche dazu auch Definition "Fluggast").

**"ÜBEREINKOMMEN"** bezeichnet je nach Anwendbarkeit eine der folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- das Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Flugverkehr, abgeschlossen in Warschau am 12. Oktober 1929.
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag vom 28. September 1955;
- das Warschauer Abkommen in der Fassung des Zusatzprotokolls Nr. 1 von Montreal (1975);
- das Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag und des Zusatzprotokolls Nr. 2 von Montreal (1975);
- das Zusatzabkommen von Guadalajara (1961);
- das Übereinkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Flugverkehr, abgeschlossen in Montreal am 28. Mai 1999 (nachfolgend: Montrealer Übereinkommen).

**"AUFGEGEBENES GEPÄCK"** bezeichnet das Gepäck, welches wir unter unsere Obhut nehmen, und für das wir einen Gepäckschein ausgestellt haben.

**"BEVOLLMÄCHTIGTER VERTRETER"** bezeichnet einen Verkaufsagenten, den wir ermächtigt haben, uns beim Verkauf unserer Luftbeförderungen zu vertreten.

**"COUPON"** bezeichnet sowohl einen Flugcoupon aus Papier als auch einen elektronischen Coupon; beide berechtigen den bezeichneten Fluggast zur Reise auf dem darin genannten Flug.

**"DESIGNATIONSCODE"** meint die Abkürzung, die eine bestimmte Fluggesellschaft bezeichnet.

**"ELEKTRONISCHER COUPON"** bezeichnet einen elektronischen Flugcoupon oder ein anderes Wertdokument, das sich in unserer Datenbank befindet.

**"ELEKTRONISCHER FLUGSCHEIN"** bezeichnet die Flugplanbestätigung, die von uns oder in unserem Namen ausgestellt wird, den elektronischen Coupon und, falls anwendbar, ein Einsteige-Dokument.

**"FLUGCOUPON"** bezeichnet den Abschnitt des Flugscheins, welcher den Vermerk "good for passage" trägt oder, im Falle des elektronischen Flugscheins, den elektronischen Coupon enthält und die Orte bezeichnet, zwischen welchen Sie zur Beförderung berechtigt sind.

**"FLUGGAST"** bezieht sich auf alle Personen, mit Ausnahme der Besatzung, die aufgrund des Flugscheins in einem Flugzeug befördert werden oder befördert werden sollen (vergleiche dazu auch Definition "Sie", "Ihre" und "Sie selbst").

**"FLUGGAST-COUPON"** oder **"FLUGGAST-QUITTUNG"** bezeichnet den Teil des von uns oder in unserem Namen ausgestellten Flugscheins, der als solches gekennzeichnet ist und Ihnen verbleibt.

**"FLUGPLANBESTÄTIGUNG"** bezeichnet ein Dokument oder Dokumente, welche wir Fluggästen ausstellen, die mit einem elektronischen Flugschein reisen. Sie enthält den Namen des Fluggastes, Fluginformationen und Hinweise.

**"FLUGSCHEIN"** bezeichnet entweder das als "Flug- und Gepäckschein" bezeichnete Dokument oder den elektronischen Flugschein mit den dazugehörigen Abschnitten; beide sind von uns oder in unserem Namen ausgestellt und beinhalten die Vertragsbedingungen und Hinweise.

**"GEPÄCK"** bezeichnet Ihre persönlichen Gegenstände, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Reise mitführen. Sofern nicht anders festgelegt, umfasst die Bezeichnung "Gepäck" sowohl Ihr aufgegebenes als auch Ihr nicht aufgegebenes Gepäck.

**"GEPÄCKMARKE"** bezieht sich auf das Dokument, das ausschliesslich für die Identifizierung des aufgegebenen Gepäcks ausgestellt wird.

**"GEPÄCKSCHEIN"** bezeichnet jenen Teil Ihres Flugscheins, der sich auf die Beförderung des aufgegebenen Gepäcks bezieht.

**"HÖHERE GEWALT"** bezeichnet ungewöhnliche und unvorhersehbare Umstände, auf die Sie keinen Einfluss haben, und deren Folgen bei Einhaltung aller gebotenen Vorsichtsmassnahmen nicht zu

„**IATA**“ International Air Transport Association, Internationale Organisation kommerzieller Luftverkehrsunternehmen mit Sitz in Montreal. Sie vertritt deren weltweite Interessen und ist unter anderem tätig auf den Gebieten der Rationalisierung, Standardisierung und Sicherheit im internationalen Luftverkehr.

**"MELDESCHLUSS/CHECK-IN"** bezeichnet die durch uns festgesetzte Frist, bis zu welcher Sie die Check-in-Formalitäten abgeschlossen und Ihre Einsteige-Dokumente erhalten haben müssen.

**"NICHT AUFGEGEBENES GEPÄCK"** bezeichnet alles Gepäck ausser dem aufgegebenen Gepäck.

**"PASSENGER NAME RECORD (PNR)"** umfasst alle Informationen zur Reise eines Passagiers, die bei der Reservation und der Buchung in Datenbanken und in unserem Computer Reservationssystem gespeichert wurden.

**"SCHADEN"** bezeichnet Tod, Verletzung oder jede andere körperliche Schädigung eines Fluggastes, Verlust, Teilverlust, Diebstahl oder andere Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der Beförderung oder durch andere damit verbundene Dienstleistungen entstanden sind, die wir ausgeführt haben.

**"SZR"** bezeichnet ein Sonderziehungsrecht gemäss Definition des Internationalen Währungsfonds [zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bedingungen entspricht 1 SZR etwa CHF1.40 gem. Wechselkurs].

**"TAGE"** bezeichnet alle sieben Tage der Woche. Bei der Anzeige eines Schadens wird der Tag nicht mitgezählt, an dem Sie die Anzeige absenden. Um die Gültigkeit des Flugscheins zu bestimmen wird der Tag, an dem der Flugschein ausgestellt oder der Flug angetreten wird, nicht mitgezählt.

**"TARIFE"** bezeichnet die veröffentlichten Flugpreise, Gebühren und Abgaben. Sie können die damit in Zusammenhang stehenden und, falls vorgeschrieben, behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen einer Fluggesellschaft enthalten.

**"TICKET"** bezeichnet entweder das Dokument "Flugschein mit Gepäckabschnitt" oder das elektronische Ticket, in jedem Fall ausgegeben von uns oder in unserem Auftrag und einschliesslich der Vertragsbedingungen, Tarife, Hinweise und Coupons.

**"TRANSPORTFÜHRER"** bezeichnet einen anderen Lufttransportführer oder Transportführer als uns selbst, dessen Designationscode auf Ihrem Flugschein oder auf Ihrem Anschluss-Flugschein aufgeführt ist.

**"VEREINBARE ZWISCHENLANDEORTE"** bezieht sich auf alle Orte, mit Ausnahme des Abflugs- und des Bestimmungsortes, die im Flugschein oder in unseren Flugplänen als vorgesehene Zwischenlandeorte Ihrer Reise aufgeführt sind.

**"VERTRAGSBEDINGUNGEN"** sind die Bedingungen, die in Ihrem Flugschein enthalten sind oder mit Ihrem Flugschein oder Ihrer Flugplanbestätigung mitgeliefert wurden, als solche bezeichnet sind und diese Beförderungsbedingungen und andere Hinweise zu ihrem Bestandteil erklären.

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Allgemeines

Unter Vorbehalt der Bestimmungen in 2.2, gelten unsere Bedingungen nur für die Beförderung auf Flügen oder Flugabschnitten, bei welchen wir mit unserem Namen oder unserem Designationscode im Flugschein für diesen Flug oder Flugabschnitt aufgeführt sind.

### 2.2 Charterflüge

Bei Charterflügen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Charterers. Die vorliegenden Bedingungen gelten nur soweit, wie sie durch Hinweise im Flugschein, durch andere Verweise oder durch den Chartervertrag Bestandteil Ihres Beförderungsvertrages werden. Es gelten bei Charterflügen grundsätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Charterers; die vorliegenden Bedingungen gelten ergänzend.

### 2.3 Übergeordnetes Recht

Diese Bedingungen sind anwendbar, ausser wenn sie unseren Tarifen oder geltendem Recht widersprechen; in solchen Fällen gehen die Tarife oder die gesetzlichen Bestimmungen vor. Ist eine Bestimmung dieser Bedingungen aufgrund des anwendbaren Rechts unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch anwendbar.

### 2.4 Vorrang der Beförderungsbedingungen

Diese Bedingungen gehen anderen Regelungen vor, die wir für die Beförderung von Passagieren erlassen haben, es sei denn diese Bedingungen sehen ausdrücklich etwas anderes vor.

## 3. Flugscheine

### 3.1 Allgemeine Bestimmungen

**3.1.1** Die Beförderung beschränkt sich auf den vertraglich vereinbarten Transport der Helvetic Airways AG zwischen zwei Destinationen, jedoch nicht auf allfällige Anschlüsse anderer Luftfahrtunternehmen.

Für das Erreichen derartiger Anschlüsse wird keinerlei Haftung übernommen.

Eine Beförderung durch Helvetic Airways erfolgt nur bei Vorlage vollständiger, gültiger Reiseunterlagen rechtzeitig bei Abfertigung, einschliesslich der Vorlage der Buchungsnummer nebst gültigem Personalausweis/Reisepass für jeden Fluggast. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann die Beförderung verweigert werden.

Wir befördern nur den im Flugschein aufgeführten Fluggast. Sie sind verpflichtet gültige Ausweisdokumente bei sich zu tragen und können aufgefordert werden, diese vorzuweisen.

Wir übernehmen keine Haftung für allfällige Massnahmen der Behörden sollten Sie keine gültigen Ausweisdokumente bei sich tragen.

**3.1.2** Ein Flugschein ist nicht übertragbar. Nur Sie selbst können ihn für den Flug verwenden.

**3.1.3** Bestimmte Flugscheine werden zu reduzierten Preisen verkauft; Rückerstattungen können teilweise oder vollständig ausgeschlossen sein.

**3.1.4** Wenn Sie einen Flugschein ohne Anspruch auf Rückerstattung besitzen (Ziff. 3.1.3), den Sie überhaupt nicht benützt haben und es Ihnen aufgrund höherer Gewalt nicht möglich ist, die Reise anzutreten, gewähren wir Ihnen eine Gutschrift für einen zukünftigen Flug mit uns. Die Gutschrift entspricht dem Flugpreis, der nicht rückerstattet werden kann. Wir ziehen davon eine angemessene Bearbeitungsgebühr ab. Wir setzen voraus, dass Sie uns sofort über die Verhinderung informieren und uns Belege über das Vorliegen der höheren Gewalt liefern.

**3.1.5** Der Flugschein ist Eigentum des ausstellenden Transportführers.

**3.1.6** Sie sind nur berechtigt, auf einem Flug befördert zu werden, wenn Sie einen gültigen Flugschein vorweisen können, der den Flugcoupon für den entsprechenden Flug sowie alle anderen nicht gebrauchten Flugcoupons und den Fluggast-Coupon enthält. Sie haben keinen Anspruch auf Beförderung, wenn Sie einen Flugschein vorweisen, der beschädigt oder anderweitig als durch uns oder unsere bevollmächtigten Vertreter abgeändert wurde. Bei einem elektronischen Flugschein sind Sie nur zur Beförderung auf einem Flug berechtigt, wenn Sie sich einwandfrei ausweisen können und ein gültiger elektronischer Flugschein ordnungsgemäss auf Ihren Namen ausgestellt worden ist.

**3.1.7** Ist ein Flugschein (oder ein Teil davon) verloren oder beschädigt, oder können Sie keinen Flugschein vorweisen, der den Fluggast-Coupon und alle nicht gebrauchten Flugcoupons enthält, ersetzen wir, auf Ihren Antrag hin, den entsprechenden Flugschein oder einen Teil davon, indem wir Ihnen einen neuen Flugschein ausstellen. Aufgrund von Beweisen müssen wir ohne weiteres prüfen können, dass ein für den/die entsprechenden Flug/Flüge ein gültiger Flugschein ordnungsgemäss ausgestellt worden ist. Zudem setzen wir voraus, dass Sie sich schriftlich verpflichten, bis zum Preis des ursprünglichen Flugscheins alle Kosten zu erstatten, die uns oder einem anderen Transportführer aus dem Missbrauch des Flugscheins entstanden sind. Wir können eine angemessene Bearbeitungsgebühr für den Ersatz eines Flugscheins verlangen. Für Verluste, die wir selber verursacht haben, fordern wir von Ihnen keine Entschädigung und keine Bearbeitungsgebühr.

**3.1.8** Wenn ein Beweis gemäss 3.1.7 nicht erbracht werden kann oder Sie keine entsprechende Vereinbarung unterzeichnen, können wir, bevor wir den neuen Flugschein ausstellen, von Ihnen den Preis für einen rückerstattungsberechtigten Ersatz-Flugschein verlangen. Wenn Sie den ursprünglichen Flugschein vor Ablauf seiner Gültigkeit wiederfinden und ihn uns aushändigen, erhalten Sie zu diesem Zeitpunkt eine Rückerstattung.

**3.1.9** Ein Flugschein ist wertvoll; Sie sollten ihn sicher aufbewahren und angemessene Vorkehrungen treffen, damit er nicht gestohlen wird oder verloren geht.

### **3.2 Dauer der Gültigkeit**

**3.2.1** Im Flugschein, in diesen Bedingungen oder in anwendbaren Tarifen kann die Gültigkeit des Flugscheins eingeschränkt sein. Wenn keine Erläuterungen bestehen, gilt ein Flugschein grundsätzlich nur an den ausgestellten Daten.

**3.2.2** Wenn es Ihnen nicht möglich ist während der Gültigkeitsdauer des Flugscheins die Reise anzutreten, weil wir bei Ihrer Reservationsanfrage die Reservation nicht bestätigen können, verlängern wir die Gültigkeit eines solchen Flugscheins. Stattdessen können Sie eine Rückerstattung in Übereinstimmung mit Artikel 10 verlangen.

**3.2.3** Wenn Sie nach Antritt Ihrer Reise wegen Krankheit nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Flugscheins weiterreisen können, verlängern wir diese bis zum Zeitpunkt, an dem Sie reisefähig sind, oder bis zu unserem ersten Flug nach diesem Zeitpunkt. Die Verlängerung gilt ab dem Ort, an dem Sie die Reise wieder aufnehmen und ab dem ein Platz in jener Kategorie frei ist, für die der Flugpreis bezahlt wurde. Sie müssen Ihre Krankheit durch ein ärztliches Zeugnis belegen. Wenn die im Flugschein verbleibenden Flugcoupons (oder im Falle eines elektronischen Flugscheins, der elektronische Coupon) eine oder mehrere Zwischenlandungen enthalten, verlängern wir den Flugschein um längstens drei Monate ab dem Datum, das auf dem ärztlichen Zeugnis vermerkt ist. In diesem Fall verlängern wir gleichermassen die Gültigkeit der Flugscheine Ihrer nächsten Angehörigen.

**3.2.4** Stirbt ein Fluggast während der Reise, verlängern wir die Gültigkeit der Flugscheine von Personen, die den Fluggast begleiteten auf Anfrage, und wir verzichten auf einen Mindestaufenthalt. Stirbt ein naher Angehöriger eines Fluggastes, der seine Reise angetreten hat, ändern wir die Gültigkeit der Flugscheine des Fluggastes und jene seiner nächsten Angehörigen, die ihn begleiten, in gleicher Weise. Wir setzen voraus, dass Sie uns einen gültigen Totenschein vorlegen. In den genannten Fällen verlängern wir die Gültigkeit des Flugscheins einmalig um maximal fünfundvierzig (45) Tage ab dem Todesdatum.

### **3.3 Reihenfolge und Verwendung der Flugtickets / Coupons**

**3.3.1** Ihr Ticket gilt nur für den darauf angegebenen Transport, vom Abflugort bis zum Zielort. Der von Ihnen bezahlte Preis basiert auf unseren Tarifen und ist ein wesentliches Element unserer Vertragsvereinbarung mit Ihnen. Der Preis gilt nur, wenn alle Flüge in der gebuchten Reihenfolge angetreten werden. Wenn sie die Reihenfolge der gebuchten Routen nicht einhalten können, behalten die restlichen Flüge ihre Gültigkeit nur, wenn Sie uns im Voraus informieren und dies schriftlich oder mündlich bestätigt wird.

**3.3.2** Wenn Sie Ihre Beförderung ändern wollen, müssen Sie uns im Voraus kontaktieren. Der Preis für Ihre neue Beförderung wird berechnet und Sie erhalten die Möglichkeit, den neuen Preis zu akzeptieren oder Ihre ursprüngliche Beförderung gemäss Flugschein beizubehalten. Sollten Sie aufgrund höherer Gewalt gezwungen sein, Ihre Beförderung zu ändern, müssen Sie uns so früh wie möglich kontaktieren. Wir bemühen uns, Sie zu den ursprünglich vereinbarten Bedingungen an Ihren nächsten Zwischenlandeort oder an Ihren Zielort zu befördern.

**3.3.3** Sollten Sie Ihre Beförderung ohne unsere Zustimmung ändern, berechnen wir den anwendbaren Preis für Ihre tatsächliche Reise. Sie müssen die Differenz zwischen dem von Ihnen bezahlten Preis und dem ganzen Preis für Ihre geänderte Beförderung entrichten. Im Übrigen haben die nicht benutzten Coupons Ihres Flugscheines keinen Wert.

**3.3.4** Bitte beachten Sie, dass es Änderungen gibt, die keine Preisanpassungen bewirken; andere, wie die Änderung des Abflugortes (wenn Sie zum Beispiel den ersten Coupon nicht benutzen) oder die Umkehrung Ihrer Reiserichtung können einen höheren Preis bewirken. Manche Preise gelten nur für die auf dem Flugschein angegebenen Daten und Flüge; diese dürfen nicht oder nur gegen Aufpreis geändert werden.

**3.3.6** Erscheinen Sie für einen Flug nicht, ohne uns im Voraus darüber zu informieren, können wir Ihre Reservation für den Rückflug streichen.

**3.3.6** Gutscheine sind nur für die darauf vermerkten Personen und Routen bestimmt. Das Ablaufdatum ist verbindend bei gewonnenen Gutscheinen.

### **3.5 Name und Adresse des Transportführers**

Unser Name kann auf dem Flugschein mit unserem IATA-Designationscode 2L oder sonst abgekürzt sein. Unsere Adresse finden Sie in den vorliegenden allgemeinen Bedingungen.

Die Beförderung beschränkt sich auf die vertraglichen Flüge zwischen zwei Destinationen, jedoch nicht auf allfällige Anschlüsse anderer Luftfahrtunternehmen. Für das Erreichen derartiger Anschlüsse wird keinerlei Garantie übernommen und wir verfügen nicht über Abkommen mit anderen Luftfahrtunternehmen um Anschlussflüge zu buchen. Helvetic Airways kann von der Durchführung des Fluges absehen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die

Durchführung des Fluges aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer höherer Gewalt wie Krieg, terroristischen Unruhen, Naturkatastrophen erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird.

Helvetic Airways ist ferner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Durchführung eines ihrer Flüge aufgrund von bei Buchung nicht erkennbarer, nicht von Helvetic Airways zu vertretender Umstände wie Arbeitsniederlegung (Streik) der Flugsicherung, Streik auf den Flughäfen (auch bei Streiks durch Serviceunternehmen wie z.B. Kraftstofflieferanten, Abfertigungsagenten etc.) oder bei behördlichen Anordnungen, die nicht von Helvetic Airways zu vertreten sind (z.B. Lande- und Überflugverbote), erheblich erschwert, beeinträchtigt oder unmöglich wird.

### **3.6 Bekanntgabe von Flugplanänderungen**

Die in den Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und dem Reisedatum ändern. Helvetic Airways kann die Flugzeiten nicht garantieren und sie bilden keinen Teil des Beförderungsvertrages zwischen Helvetic Airways und dem Fluggast.

Bevor Helvetic Airways die Buchung entgegennimmt, wird dem Fluggast die zu diesem Zeitpunkt gültige Flugzeit mitgeteilt. Diese ist auch auf der Buchungsbestätigung vermerkt.

Sofern die entsprechenden Angaben des Fluggastes (korrekte Adresse und/oder korrekte Telefonnummer) bei der Buchung Helvetic Airways bekannt gegeben werden, ist diese bestrebt, Flugplanänderungen so früh wie möglich dem Fluggast mitzuteilen. Wenn Helvetic Airways eine wesentliche Änderung des Flugplanes vornimmt, nachdem das Ticket verkauft wurde und der Fluggast diese oder einen alternativen Helvetic Airways Flug nicht annehmen kann, erstattet Helvetic Airways den bezahlten Flugpreis zurück.

## **4. Preise, Steuern, Abgaben**

### **4.1 Preise**

Die Preise gelten nur für die Beförderung vom Flughafen des Abflugortes bis zum Flughafen des Bestimmungsortes, ausser wenn ausdrücklich etwas anders vermerkt ist. Die Preise enthalten keine Beförderungen am Boden zwischen Flughäfen sowie zwischen Flughäfen und Stadtterminals. Ändern Sie Ihre Reiseroute oder - Daten, kann dies den Preis beeinflussen, den Sie zu bezahlen haben.

### **4.2 Steuern, Abgaben und Gebühren**

Steuern, Abgaben und Gebühren die staatliche oder andere Behörden oder Betreiber eines Flughafens erheben, müssen Sie entrichten. Beim Kauf Ihres Flugscheins werden Sie über die nicht im Preis eingeschlossenen Steuern, Abgaben und Gebühren informiert; in der Regel sind sie auf dem Flugschein separat aufgeführt. Die auf Flugreisen erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren verändern sich laufend und können auch erst entstehen, nachdem der Flugschein ausgestellt wurde. Erhöht sich eine auf dem Flugschein aufgeführte Steuer, Abgabe oder Gebühr, müssen Sie diese Erhöhung bezahlen. Das Gleiche gilt, falls eine neue Steuer, Abgabe oder Gebühr erhoben wird, nachdem Ihr Flugschein ausgestellt wurde. Werden Steuern, Abgaben oder Gebühren, die Sie uns bei der Ausstellung des Flugscheins entrichtet haben, aufgehoben oder reduziert, können Sie die Rückerstattung fordern, wenn die Behörden oder Körperschaften, welche die Steuern, Abgaben oder Gebühren erhoben haben, uns eine entsprechende Rückerstattung leisten.

### **4.3 Währung**

Preise, Steuern, Abgaben und Gebühren können in CHF, EUR, GBP oder USD bezahlt werden.

Es gilt der tagesaktuelle Wechselkurs welcher bei der Buchung angezeigt und bestätigt wird. Dieser kann vom tatsächlichen Devisenkurs abweichen.

### **4.4 Preisanpassungsvorbehalte**

Wir behalten uns vor, den mit der Buchung bestätigten Flugpreis im Fall der Einführung oder Erhöhung der Abgaben (durch die öffentliche Hand oder konzessionierte Unternehmen) für bestimmte Leistungen, deren Berechnung pro Fluggast oder Flug erfolgt, sowie bei erheblichen und nicht vorhersehbaren Erhöhungen der Treibstoffkosten in dem Umfang zu ändern, dass diese Erhöhungen unmittelbar pro Fluggast bzw. pro Sitzplatz berechnet werden, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Flugtermin mehr als 2 Monate liegen.

Im Falle einer nachträglichen Änderung des Flugpreises hat Helvetic Airways unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Abflug, den Fluggast schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% ist der Fluggast berechtigt, ohne Gebühren vom Vertrag zurückzutreten. Der Fluggast hat dieses Recht unverzüglich nach Erklärung der Helvetic Airways über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

### **4.5 Gebühren bei Änderungen**

Reservationen können je nach Wunsch abgeändert werden. Wir verrechnen dafür je nach Art der Änderung eine Pauschalgebühr. Bei einer Änderung wird der tagesaktuelle Tarif fällig. Ist dieser höher als der bereits gebuchte Tarif, ist die Differenz zusätzlich zur Gebühr zu bezahlen. Liegt der tagesaktuelle Tarif tiefer als der bereits Gebuchte, ist eine Rückerstattung in keinem Fall möglich.

## 5. Reservationen

Reservierungen müssen sofort gem. dem tagesaktuellen Tarif bezahlt werden damit dieser bestätigt werden kann. Personen – sowie Flugdaten müssen korrekt an / eingegeben werden. Für eine nachträgliche Änderung können Gebühren anfallen.

**5.1.** Wir oder unser bevollmächtigter Vertreter registrieren Ihre Buchung(en). Auf Wunsch bestätigen wir sie schriftlich.

**5.1.** Bestimmte Tarife schliessen eine Änderung oder Annullation von Buchungen aus oder schränken sie ein.

### 5.2 Frist zum Erwerb des Flugscheins

Wir behalten uns das Recht vor, Ihre Reservierung zu stornieren, wenn Sie Ihre Reservierung nicht bis zur betreffenden Zahlungsfrist bezahlt haben.

### 5.3 Personendaten

**5.3.1** Sie nehmen zur Kenntnis, dass wir Angaben zu Ihrer Person erhalten haben für die Reservation, den Kauf des Flugscheins und anderer Leistungen, die Sie gewählt haben, und für die Erleichterung der Einwanderungs- und Einreiseformalitäten. Sie ermächtigen uns, diese Daten zu speichern und zu verwenden und sie an unsere eigenen Büros, bevollmächtigte Vertreter, Behörden, andere Transportführer oder an Lieferanten der genannten Dienstleistungen weiterzugeben.

**5.3.2** Wir können Ihren Namen und Ihre Adresse auch Dritten bekannt geben, falls Sie andere Passagiere geschädigt oder verletzt haben.

Wir behalten uns das Recht vor, Zahlungstransaktionen zu überprüfen, um Betrug und andere missbräuchliche Nutzung zu verhindern. Zu diesem Zweck werden interne und externe Informationsquellen verwendet. Wenn der Verdacht missbräuchlicher Handlungen besteht und/oder solche festgestellt werden, behalten wir uns ausserdem das Recht vor, die entsprechenden Informationen (einschliesslich persönlicher Daten) an andere Tochtergesellschaften der Lufthansa Group weiterzugeben, die die Daten für ihre Zwecke ebenfalls prüfen können.

**5.3.3** Behörden einiger Länder verlangen aus Sicherheitsgründen und um Einwanderungsformalitäten zu kontrollieren, Daten über die Reisen von und nach diesen Ländern. Sie ermächtigen uns, sog. API-Daten (API: Advanced Passenger Information) an in- und ausländische Behörden zu übermitteln. Bei API-Daten handelt es sich um Daten, welche aus dem Reisedokument (Pass, ID, Visa) ersichtlich sind. Eine gesetzliche Verpflichtung, diese Daten zu liefern besteht z.B. bei Reisen in die USA, nach Kanada, UK, Russland, Indien, Brasilien. Zusätzlich sind wir verpflichtet, die bei uns gespeicherten Angaben im sog. Passenger Name Record (PNR), insbesondere Ihren Namen, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummern, Angaben zu Ihrer Buchung und derjenigen von allfälligen Begleitpersonen wie Datum der Reservation, Route, Zahlung, Vielfliegerprogramm, Änderung der Buchung an ausländische Behörden weiterzugeben. Solche PNR-Daten werden gestützt auf die jeweiligen Abkommen der zuständigen Schweizerischen und ausländischen Behörden übermittelt (z.B. Abkommen mit den USA und Kanada). Des Weiteren verlangen Behörden einiger Länder, wie z.B. die USA und Russland, zusätzlich auch die Übermittlung von API-Daten von Flügen, die deren Territorium überqueren. Sie ermächtigen uns zu der Übermittlung der Daten in diesen Fällen.

### 5.3.4 PNR Übermittlung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten)

Seit dem 25. Mai 2018 müssen Fluggesellschaften, die Flüge aus der Schweiz in EU-Länder durchführen, ihre Fluggastdatensätze (passenger name record, PNR) an die zuständigen Behörden dieser Länder übermitteln. Die Datenübermittlung ist durch die Richtlinie (EU) 2016/681 über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zur Verhütung, Aufdeckung, Ermittlung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität (<http://eur-lex.europa.eu>) sowie durch die entsprechenden Durchführungsgesetze der EU-Mitgliedstaaten vorgeschrieben und erfolgt im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Datenschutz.

Fluggastdatensätze (PNR-Daten) enthalten Angaben der Fluggäste, die von den Fluggesellschaften bei der Abwicklung von Reservierungen und beim Einchecken erfasst werden. Diese Datensätze geben Aufschluss über die Reisedetails jedes einzelnen Passagiers und sind in den Buchungs- und Abfertigungssystemen der Fluggesellschaften gespeichert. Solche Datensätze können eine Vielzahl von Informationen enthalten, wie etwa Reisedaten, Reiseroute, Angaben zu den Tickets, Kontaktdaten, Angaben zum Reiseveranstalter, Zahlungsinformationen, Sitzplatznummern und Angaben zum Gepäck. Eine detaillierte Auflistung der Angaben findet sich in Anhang I der Richtlinie (EU) 2016/681. Diese Daten werden an die sogenannten PNR-Zentralstellen des Abflug- und des Ziellandes in der EU übermittelt. Die PNR-Zentralstellen sind befugt, diese Daten zu analysieren und zu verarbeiten, um schwere Kriminalität oder terroristische Straftaten zu verhüten, aufzudecken, zu untersuchen und zu verfolgen. Ausserdem dürfen sie die PNR-Daten an die zuständigen Behörden ihres Landes, an die PNR-Zentralstellen der anderen EU-Mitgliedstaaten sowie an Europol weiterleiten.

Jeder Fluggast hat Anspruch auf den Schutz personenbezogener Daten sowie ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Schadenersatz und Rechtsbehelfe. Diese Rechtsansprüche sind im Bundesgesetz über den Datenschutz (Art. 15) sowie in der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI (<http://eur-lex.europa.eu>) geregelt (Art. 12–17).

## 5.4 Sitzplätze

**5.4.1** Kostenpflichtige Sitzplatzreservierungen: Wenn Sie für Ihre Sitzplatzreservierung bezahlt haben, haben Sie ein Anrecht auf eine bestimmte Sitzplatzkategorie (Standardsitz, bevorzugter Sitzplatz, Sitzplatz mit extra Beinfreiheit, Privacy seat). Gemäss Ihrer bezahlten Reservation garantieren wir Ihnen nach Wunsch einen Platz am Fenster, am Gang oder einen Mittelsitz. Im Fall einer Umbuchung durch uns, einer Flugstornierung, und oder bei Änderungen, die wir aus betrieblichen, sicherheitstechnischen oder anderen Gründen vornehmen müssen, erstatten wir Ihnen Ihre Reservierungsgebühr zurück, falls die von Ihnen gewünschte Sitzplatzkategorie nicht verfügbar ist. Wenn Sie Ihr Ticket selbst stornieren oder umbuchen, wird die Reservierungsgebühr nicht erstattet.

**5.4.2** Kostenlose Reservierungen: Im Falle einer kostenlosen Sitzplatzreservierung wie zum Beispiel durch das Web – Check In, bemühen wir uns Ihre Wünsche zu berücksichtigen. Wir können Ihnen jedoch keinen speziellen Sitzplatz garantieren. Wir behalten uns das Recht vor, die Zuweisung der Sitzplätze jederzeit, auch noch nach dem Boarding, zu ändern. Dies kann aus ablauf- oder sicherheitstechnischen Gründen, gem. Artikel 5.4.1, notwendig sein.

**5.4.3** Buchungsänderungen: Eine Buchungsänderung liegt vor, wenn auf Wunsch des Reiseteilnehmers der Flugtermin und/oder Destination und / oder der Teilnehmername vor dem gebuchten Abflugtermin geändert werden. Zusätzlich zur Änderungsgebühr muss die Tariffdifferenz vom bezahlten Flugpreis zum aktuellen Tagesflugpreis bezahlt werden. Ist der neue Flugpreis tiefer als der bereits bezahlte, kann keine Rückerstattung vorgenommen werden.

## 5.5 Mahlzeiten/Getränke

**5.5.1** Auf allen Helvetic Airways Flügen wird eine kostenlose Mahlzeit serviert.

Eine grosse Auswahl an Getränken ist verfügbar. Alkoholische Getränke werden separat verrechnet.

**5.5.2** Spezialmenüs müssen bis 72h vor Abflug bestellt werden. Anfragen welche später eintreffenden können nicht garantiert werden.

Es können keine Mahlzeiten und/oder komplette Flüge ohne Nüsse garantiert werden.

**5.5.3** Den Fluggästen ist es untersagt, selbstmitgebrachte alkoholische Getränke während des Flugs zu konsumieren.

## 6. Check-in und Einsteigen

**6.1** Der Meldeschluss ist auf jedem Flughafen verschieden. Ihre Reise wird reibungsloser verlaufen, wenn Sie genügend Zeit einräumen, den Meldeschluss einzuhalten. Wir behalten uns vor, Ihre Buchungen zu streichen, wenn Sie den angegebenen Meldeschluss nicht einhalten. Wir oder unsere bevollmächtigten Vertreter informieren Sie über den Meldeschluss für Ihren ersten Flug mit uns. Für alle nachfolgenden Flüge im Rahmen Ihrer Reise müssen Sie sich über den jeweiligen Meldeschluss selbst informieren. Den Meldeschluss für unsere Flüge finden Sie in unserem Flugplan oder erfahren Sie von uns oder unseren bevollmächtigten Vertretern.

**6.2** Sie müssen sich spätestens zu der von uns bei Ihrem Check-in angegebenen Zeit zum Einsteigen einfinden.

**6.3** Wir können den für Sie reservierten Platz streichen, wenn Sie nicht pünktlich zum Einsteigen erscheinen.

**6.4** Wir übernehmen keine Haftung für Verluste oder Kosten, die entstehen, weil Sie Bestimmungen dieses Artikels missachten.

## 7. Verweigerung der Beförderung und Beschränkungen

### 7.1 Recht auf Verweigerung

**7.1.1** Wir können nötigenfalls aus wichtigen Gründen vom Transportvertrag zurücktreten und Sie oder Ihr Gepäck ab einem bestimmten Datum auf unseren Flügen nicht mehr befördern, wenn wir Ihnen dies zuvor schriftlich angekündigt haben. In einem solchen Fall haben Sie einen Anspruch auf Rückerstattung. Wichtige Gründe sind unter anderem das Ausfallen von Flügen, Verweigerung von Abfertigungen auf einer Destination, politische Unruhen und Hindernisses, kriegerische Ereignisse.

**7.1.2** Wir können ebenfalls vom Transportvertrag zurücktreten und Sie oder Ihr Gepäck nicht befördern, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind oder nach unserem vernünftigen Ermessen erfüllt sein könnten:

- Die Massnahme ist angezeigt, um anwendbare Gesetze, Bestimmungen oder behördliche Vorschriften einzuhalten
- Ihre Beförderung oder die Beförderung Ihres Gepäcks könnte die Sicherheit, die Gesundheit oder das Wohlbefinden anderer Fluggäste oder der Besatzung wesentlich beeinträchtigen
- Sie haben sich auf einem früheren Flug ungebührlich verhalten, und wir haben Grund anzunehmen, ein solches Fehlverhalten könne sich wiederholen



- Sie haben sich geweigert, sich einer Sicherheitsprüfung zu unterziehen
- Sie haben den gültigen Preis, Steuern, Abgaben oder Gebühren nicht bezahlt
- Sie scheinen über keine gültigen Reisedokumente zu verfügen oder könnten versuchen, in ein Land einzureisen, für welches Sie lediglich über ein Durchgangsvisum verfügen oder für welches Sie keine gültigen Reisedokumente haben. Das Gleiche gilt, wenn wir annehmen müssen, Sie könnten Ihre Reisedokumente während des Fluges vernichten oder sich weigern, Ihre Reisedokumente, falls verlangt, der Flugbesatzung gegen eine Bescheinigung auszuhändigen
- Sie weisen einen Flugschein vor, der unrechtmässig erworben oder bei einer anderen Partei als uns selbst oder unseren bevollmächtigten Vertretern gekauft wurde oder der als verloren oder gestohlen gemeldet oder gefälscht ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie sich nicht als die auf dem Flugschein aufgeführte Person ausweisen können
- Sie missachten unsere Anweisungen über die Sicherheit
- Wenn Sie sich in einem kritischen Gesundheitszustand, unter Drogen - Medikamenten und/oder Alkoholeinfluss befinden, welcher unserer Meinung, oder deren der Flughafenpartner nach, die Flugsicherheit gefährden könnte.

**7.2** Spezielle Betreuung unbegleiteter Kinder, körperlich oder geistig beeinträchtigte Personen, schwangere Frauen, kranke Personen oder Personen, die einer speziellen Betreuung bedürfen, können nur befördert werden, wenn wir der Beförderung vorher zugestimmt haben. Behinderten Fluggäste, die uns bei der Reservation über ihre speziellen Bedürfnisse orientiert haben und deren Beförderung von uns akzeptiert worden ist, dürfen wir wegen dieser Behinderung oder wegen diesen speziellen Bedürfnissen nachträglich die Beförderung nicht verweigern.

### **7.3 Kinder**

**7.3.1** Kinder unter 5 Jahren dürfen nur in Begleitung einer erwachsenen Person reisen, d.h. einer Person, die mindestens 18 Jahre alt ist. Kinder unter 2 Jahren dürfen nur reisen, wenn sie je von mindestens einer erwachsenen Person begleitet sind.

**7.3.2** Kinder zwischen 5 und 11 Jahren dürfen nur mit unserem Einverständnis ohne Begleitung einer erwachsenen Person reisen. Sie müssen als "unbegleitete Minderjährige" registriert werden. Ihre Beförderung unterliegt besonderen Bestimmungen, die bei unseren Verkaufsstellen erhältlich sind. Für die Beförderung von unbegleiteten Minderjährigen muss ein Zuschlag bezahlt werden.

## **8. Transport von Gepäck**

### **8.1 Freigepäck**

Sie haben Anrecht auf die Beförderung einer bestimmten Menge von Gepäck gemäss dem gebuchten Tarif; die anwendbaren Bestimmungen sind auf Anfrage bei uns oder bei unseren bevollmächtigten Vertretern erhältlich und sind in Ihrem Flugschein aufgeführt. Für die Beförderung von zusätzlichem Gepäck müssen Sie einen Zuschlag entrichten. Die entsprechenden Tarife sind bei uns auf Anfrage erhältlich. Wenn Sie mehr als 23 Kilogramm Übergepäck und/oder sperrige Gegenstände (z. B. Fahrräder oder Rollstühle) befördern lassen wollen, müssen Sie uns im Voraus darüber informieren. Wenn Sie dies unterlassen, behalten wir uns vor, die Beförderung von Übergepäck und/oder sperrigen Gegenständen zu verweigern.

### **8.3 Nicht als Gepäck zugelassene Gegenstände:**

**8.3.1** In Ihrem Gepäck dürfen Sie Folgendes nicht mitführen:

- Gegenstände, die das Flugzeug oder an Bord des Flugzeugs befindliche Personen oder Güter gefährden können, darunter jene, die in den Vorschriften der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation ICAO (Technical Instructions for the Safe Transport of Dangerous Goods by Air) und in den Vorschriften der International Air Transport Association IATA (Dangerous Goods Regulations) und in unseren eigenen Bestimmungen enthalten sind (weitere Informationen erhalten Sie von uns auf Anfrage)
- Gegenstände, die gemäss den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen des Abgangs- oder Bestimmungslandes verboten sind
- Gegenstände, von denen wir nach vernünftigem Ermessen annehmen, dass sie sich nicht zur Beförderung eignen, weil sie gefährlich oder unsicher sind, oder weil sie aufgrund ihres Gewichts, ihrer Grösse, ihrer Form oder ihrer Beschaffenheit nicht befördert werden können, oder weil sie unter anderem angesichts des verwendeten Flugzeugs zu zerbrechlich oder verderblich sind. Angaben zu nicht zugelassenen Gegenständen die wir nicht befördern, erhalten Sie von uns auf Anfrage.

**8.3.2** Nicht im aufgegebenen Gepäck mitführen dürfen Sie Geld, Medikamente, Schlüssel, Schmuck, Edelmetalle, Computer, persönliche elektronische Geräte, Werttitel, Wertpapiere oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe oder andere Identitätspapiere sowie Muster.

**8.3.3** Falls Sie trotzdem Gegenstände, die in 8.3.1, 8.3.2 und 8.3.4 genannt sind, in Ihrem Gepäck mitführen, haften wir nicht für den Verlust oder für die Beschädigung solcher Gegenstände.

### **8.4.1. Recht zur Verweigerung der Beförderung**

Unter Vorbehalt von 8.3.2 und 8.3.3 lehnen wir es ab, die in 8.3 genannten Gegenstände als Gepäck zu befördern. Entdecken wir solche Gegenstände, können wir deren weitere Beförderung ablehnen.

**8.4.2** Wir können die Annahme von Gepäck verweigern, wenn es nach unserem vernünftigen Ermessen nicht ordnungsgemäss und sicher in geeigneten Behältern verpackt ist. Angaben zu Verpackungen und Behältern, die wir nicht akzeptieren, erhalten Sie auf Anfrage.

### **8.5 Recht zur Durchsuchung**

Wir können aus Sicherheitsgründen von Ihnen die Erlaubnis verlangen, Sie und Ihr Gepäck zu durchsuchen und zu durchleuchten. Wenn Sie nicht erreichbar sind, kann Ihr Gepäck in Ihrer Abwesenheit durchsucht und durchleuchtet werden. Wir prüfen damit, ob Sie auf sich oder in Ihrem Gepäck Gegenstände mitführen, die gemäss 8.3.1 verboten sind. Wenn Sie sich einem solchen Begehren widersetzen, können wir Ihre Beförderung und die Beförderung Ihres Gepäcks verweigern. Entsteht Ihnen aus einer Durchsuchung oder Durchleuchtung Schaden oder beschädigt eine Durchleuchtung oder ein Abtasten Ihr Gepäck, haften wir nicht für solche Schäden, ausser wenn wir sie grobfahrlässig verursacht haben.

### **8.6 Aufgegebenes Gepäck**

**8.6.1** Wenn Sie uns Ihr aufzugebendes Gepäck überreichen, fällt dieses unter unsere Obhut. Für jedes aufgegebenes Gepäckstück stellen wir eine Gepäckmarke aus. Gepäck, das Sie als nicht aufgegebenes Gepäck an Bord mitnehmen wollen und wir Ihnen beim Einsteigen abnehmen und in das Frachtabteil bringen, betrachten wir als aufgegebenes Gepäck, das wir aufgrund des Gepäckscheins befördern.

**8.6.2** Jedes aufgegebenes Gepäckstück muss mit Ihrem Namen oder mit einer anderen Identifikation versehen sein.

**8.6.3** Wir befördern Ihr aufgegebenes Gepäck wenn möglich im gleichen Flugzeug wie Sie, ausser wenn dies aus Sicherheits- oder betrieblichen Gründen ausgeschlossen ist. Transportieren wir Ihr aufgegebenes Gepäck auf einem nachfolgenden Flug, stellen wir es Ihnen zu, es sei denn, das anwendbare Recht verlange, dass Sie bei der Zollabfertigung anwesend sind.

### **8.7 Nicht aufgegebenes Gepäck**

**8.7.1** Wir können für das Handgepäck Maximalmasse und/oder ein Maximalgewicht festlegen. Haben wir dies nicht getan muss das Gepäck, das Sie in der Kabine mitführen, unter den Sitz vor Ihnen oder in ein Stauabteil versorgt werden können. Lässt sich Ihr Gepäck nicht auf diese Weise versorgen oder übersteigt es das Maximalgewicht oder ist es sonst gefährlich, müssen Sie es aufgeben und wir befördern es als aufgegebenes Gepäck.

**8.7.2** Gegenstände, die nicht im Frachtabteil befördert werden sollen (wie zum Beispiel empfindliche Musikinstrumente) und die nicht den Anforderungen von 8.7.1 entsprechen, können wir nur in der Kabine befördern, wenn Sie uns im Voraus darüber informiert und wir Ihnen dies erlaubt haben. Für diese Dienstleistung können wir einen Zuschlag verlangen.

### **8.8 Abholen und Aushändigung von aufgegebenem Gepäck**

**8.8.1** Vorbehaltlich von 8.6.3 sind Sie verpflichtet, Ihr aufgegebenes Gepäck abzuholen, sobald es an Ihrem Bestimmungsort verfügbar ist. Wenn Sie es nicht innerhalb einer nützlichen Frist abholen, können wir eine Lagergebühr erheben. Wenn Sie Ihr aufgegebenes Gepäck nicht innerhalb von drei (3) Monaten abholen, nachdem es Ihnen zur Verfügung steht, können wir darüber verfügen ohne Ihnen gegenüber für Schaden zu haften.

**8.8.2** Nur der Inhaber des Gepäckscheins und der Gepäckmarke kann aufgegebenes Gepäck herausverlangen.

**8.8.3** Kann eine Person, die aufgegebenes Gepäck abholen will, den Gepäckschein nicht vorweisen und das Gepäck nicht mit einer Gepäckmarke identifizieren, händigen wir dieser Person das Gepäck nur aus, wenn sie ihren Anspruch auf das Gepäck zu unserer Zufriedenheit belegen kann.

### **8.9 Tiere**

Als Tiere befördern wir ausschliesslich Hunde und Katzen, unter den folgenden Bedingungen:

**8.9.1** Sie müssen sicherstellen, dass Tiere in der Kabine ordnungsgemäss in deren Behälter verpackt und mit gültigen Gesundheits- und Impfdokumenten, Einreisegenehmigungen sowie anderen von den Einreise- oder Durchreiseländern geforderten Dokumenten ausgestattet sind. Der Behälter muss komplett verschliessbar sein und darf das Gewicht von 7kg nicht überschreiten. Sonst können wir die Tiere nicht befördern. Zusätzliche Bestimmungen über die Beförderung von Tieren erhalten Sie von unserem Service Center auf Anfrage.

**8.9.2** Akzeptieren wir ein Tier als Gepäck, ist es zusammen mit seinem Behälter und seiner Nahrung nicht in Ihrem Freigeäck eingeschlossen. Es gilt als Sondergeäck, für das Sie den anwendbaren Zuschlag bezahlen müssen. Der Behälter muss den allgemein gültigen Bestimmungen für Tiertransport entsprechen.

**8.9.3** Führerhunde, die behinderte Fluggäste begleiten, befördern wir kostenlos zusätzlich zum Freigeäck. Es gelten unsere besonderen Bestimmungen, die auf Anfrage erhältlich sind.

**8.9.4** Die Beförderung eines Tieres unterliegt nicht den Haftungsbestimmungen des Übereinkommens und wir haften wir nicht für Verletzungen, Verlust, Krankheit oder Tod eines Tieres, welches wir befördert haben.

**8.9.5** Wir übernehmen keine Haftung für Tiere, für die nicht alle Einreise-, Ausreise-, Gesundheits- und andere Dokumente im Zusammenhang mit der Einreise bzw. der Durchreise durch ein Land vorhanden sind. Die Person, welche das Tier mitführt, muss uns für Bussen, angemessene Kosten, Verluste oder Schadenersatzzahlungen entschädigen, die uns wegen fehlender Papiere entstanden sind oder auferlegt wurden.

Zusätzliche Angaben finden Sie auf der Webseite des schweizerischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL: <https://www.bazl.admin.ch/passagiergepaeck>.

## **9. Flugpläne, Verspätungen, Annullierung von Flügen**

### **9.1 Flugpläne**

**9.1.1** Die in den Flugplänen angegebenen Flugzeiten können sich zwischen dem Datum der Veröffentlichung und Ihrem Reisedatum ändern. Wir können die Flugzeiten nicht garantieren und sie bilden nicht Teil des Vertrages zwischen Ihnen und uns.

**9.1.2** Bevor wir Ihre Buchung annehmen, teilen wir Ihnen die zu diesem Zeitpunkt gültige Flugzeit mit und vermerken sie auf Ihrem Flugschein. Es kann sein, dass wir den Flugplan nach der Ausstellung Ihres Flugscheins ändern müssen. Wenn Sie uns eine Kontaktadresse angeben, werden wir bemüht sein, Ihnen Änderungen mitzuteilen. Wenn wir, nachdem Sie Ihren Flugschein gekauft haben, eine wesentliche Änderung des Flugplans vornehmen, die Sie nicht annehmen können, und wenn wir Sie nicht auf einen anderen, für Sie besseren Flug umbuchen können, haben Sie in Übereinstimmung mit 10.2 Anrecht auf eine Rückerstattung.

### **9.2 Annullierungen, Umleitung, Verspätungen**

**9.2.1** Wir treffen alle notwendigen Vorkehrungen, um Sie und Ihr Gepäck pünktlich zu befördern. Um Flugannullierungen zu vermeiden, können wir unter besonderen Umständen einen Flug in unserem Namen von einem anderen Transportführer und/oder mit einem anderen Flugzeugtyp ausführen.

**9.2.2** Im Falle von Annullierungen und Verspätungen erbringen wir bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen Leistungen gemäss Verordnung (EG) Nr. 261/2004.

**9.2.3** Tritt ein Ereignis gemäss Artikel 9.2. ein, sind die in Artikel 9.2.2 aufgeführten Optionen die einzigen und ausschliesslichen Möglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen. Wir übernehmen keine weitere Haftung; vorbehalten bleibt das Übereinkommen.

Zusätzliche Angaben finden Sie auf der Webseite des schweizerischen Bundesamtes für Zivilluftfahrt BAZL: [www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/passagierrechte](http://www.bazl.admin.ch/dienstleistungen/passagierrechte)

## **10. Rückerstattungen & Annullierungsbedingungen**

### **10.1 Allgemeines**

Flugscheine oder nicht verwendete Flugcoupons sind grundsätzlich nicht rückerstattbar. Innerhalb von 24 Stunden nach Buchung kann jedoch der volle Preis zurückerstattet werden. Wird eine Rückerstattung genehmigt, statten wir den Betrag unter folgenden Bedingungen zurück:

**10.1.1** Sofern in diesem Artikel nichts anderes vorgesehen ist, können wir die Rückerstattung entweder an die auf dem Flugschein vermerkte Person leisten oder an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, sofern diese Zahlung genügend nachgewiesen ist.

**10.1.2** Hat eine andere Person den Flugschein bezahlt als diejenige, die im Flugschein vermerkt ist, und enthält der Flugschein einen entsprechenden Hinweis, leisten wir die Rückerstattung nur an die Person, die den Flugschein bezahlt hat, oder gemäss deren Anweisung.

**10.1.3** Ausser beim Verlust eines Flugscheins leisten wir nur eine Rückerstattung, wenn Sie uns den Flugschein und alle nicht verwendeten Flugcoupons aushändigen.

**10.1.4** Rückerstattungen und Leistungen bei Nicht - Einhalten des Flugplans:

Besteht eine wesentliche Änderung des Flugplanes und Sie keinen Flugcoupon benützt haben, erstatten wir Ihnen den bezahlten Preis zurück; die Rückerstattung schliesst die von Ihnen bezahlten Steuern, Gebühren und Abgaben ein.

**10.1.5** Wenn Sie einen Flugcoupon benutzt haben, beträgt die Rückerstattung mindestens die Differenz zwischen dem bezahlten Preis und dem Tarif für die Strecken, für die Sie den Flugschein benutzt haben. Steuern, Gebühren und Abgaben, die Sie bezahlt haben, werden wir unter Bezugnahme auf die betroffenen Strecken rückerstatten.

**10.1.6** Wenn Sie keinen Flugcoupon benützt haben, erstatten wir Ihnen ausschliesslich die von Ihnen bezahlten Steuern, Gebühren und Abgaben zurück.

## 10.2 Andere Rückerstattungen

Wenn Sie aus anderen Gründen als den in Artikel 10.1 genannten Gründen die Rückerstattung eines Flugscheins fordern können, leisten wir eine Rückerstattung nach den folgenden Grundsätzen:

- Wenn Sie keinen Coupon des Flugscheins benützt haben, erhalten Sie den bezahlten Preis abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühr oder abzüglich der Annullierungskosten, sofern Sie den Flug im Voraus bei uns storniert haben.
- Wenn Sie einen Flugcoupon benützt haben, beträgt die Rückerstattung mindestens die Differenz zwischen dem bezahlten Betrag und den Flugpreis für die Strecken, für die der Flugschein benützt wurde, abzüglich einer angemessenen Bearbeitungsgebühren oder abzüglich der Annullierungskosten.
- Wir können eine Rückerstattung verweigern, wenn Sie diese nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Flugscheins beantragen.

## 10.5 Währung

Wir behalten uns vor, den Flugschein in gleicher Weise und in der gleichen Währung und Devisenkurs zurückzuerstatten, wie er bezahlt wurde.

## 10.6 Freiwillige Rückerstattung des Flugscheins

Freiwillige Rückerstattungen leistet nur der Transportführer, der den Flugschein ursprünglich ausgestellt hat, oder dessen bevollmächtigter Vertreter; es gelten dessen Bestimmungen über freiwillige Rückerstattungen.

## 11. Verhalten an Bord des Flugzeugs

### 11.1 Allgemeines

Wenn Sie sich nach unserer Einschätzung durch Ihr Verhalten das Flugzeug oder andere Fluggäste oder Güter gefährden oder die Besatzung behindern oder wenn Sie die Anordnungen der Besatzung, insbesondere in Bezug auf das Rauchen und den Konsum von Alkohol oder Drogenmissachten, oder wenn Sie sich in einer Weise verhalten, die sich auf andere Fluggäste oder auf die Besatzung störend, belästigend, schädigend oder verletzend auswirkt, können wir die uns notwendig erscheinenden Massnahmen treffen, um dieses Verhalten zu verhindern. Wir können Sie zum Verlassen des Flugzeugs zwingen oder es ablehnen, Sie weiterzubefördern und wir können Sie festnehmen oder festnehmen lassen. Sie können für Straftaten belangt werden, die Sie an Bord begangen haben.

Den Anweisungen der Besatzung sowie dem Bodenpersonal muss in jedem Fall Folge geleistet werden.

An Bord von unseren Flugzeugen dürfen Sie keinen Alkohol konsumieren, den Sie persönlich mitgebracht haben. Sie dürfen auch keine Drogen an Bord bringen und an Bord konsumieren.

Auf allen Flügen von Helvetic Airways das Rauchen verboten.

### 11.2 Elektronische Geräte

Aus Sicherheitsgründen können wir den Gebrauch elektronischer Geräte an Bord des Flugzeugs verbieten oder einschränken, insbesondere von Handys, Laptops, tragbaren Aufnahmegeräten, tragbaren Radios, CD-Players, elektronischen Spielen oder Übermittlungsgeräten, ferngesteuerten Spielzeugen und Walkie-Talkies und Ähnlichem. Der Gebrauch von Hörapparaten und Herzschrittmachern ist erlaubt.

Elektronische Geräte mit Netzwerkfunktion dürfen ausschliesslich im Flugmodus betrieben werden.

## 12. Vereinbarungen für zusätzliche Dienstleistungen

12.1 Wenn wir für Sie mit einem Dritten Dienstleistungen vereinbaren, die nicht Luftbeförderungen betreffen, oder wenn wir einen Beförderungsschein oder einen Gutschein für einen Transport oder eine Dienstleistung eines Dritten ausstellen, die keinen Lufttransport betreffen (z.B. Hotelreservierungen oder Mietwagen), handeln wir nur als Vertreter dieses Dritten. Diese Dienstleistungen unterliegen den Bedingungen des Dritten.

12.2 Wenn wir Ihnen Bodentransporte anbieten, können andere Bestimmungen gelten. Sie erhalten diese von uns auf Anfrage.

## 13. Verwaltungformalitäten

### 13.1 Allgemeines

13.1.1 Sie sind verpflichtet ein gültiges Reisedokument mit sich zu führen und Sie sind verantwortlich, alle erforderlichen Reisedokumente und Visa zu beschaffen und müssen die Gesetze, Anordnungen und Vorschriften der

Abgangs-, Bestimmungs- oder Durchgangsländer einhalten. Sie sind auch dafür verantwortlich, die Informationen über Einreisevorschriften zu beschaffen.

**13.1.2** Wir haften nicht, wenn Sie es versäumen, Einreisedokumente oder Visa zu beschaffen oder wenn Sie Gesetze, Vorschriften und Anordnungen missachten.

**13.1.3** Reisedokumente vor Antritt der Reise müssen Sie alle Einreise-, Ausreise-, Gesundheits- und sonstigen Dokumente vorweisen, die in den Gesetzen, Vorschriften oder Anordnungen der entsprechenden Länder vorgeschrieben sind. Wir sind berechtigt, von den Dokumenten Kopien anzufertigen und diese zu behalten oder Ihre Reisedokumente elektronisch zu erfassen (scanning). Wir können Ihre Beförderung verweigern, wenn Sie diesen Erfordernissen nicht nachgekommen sind oder wenn Ihre Reisedokumente nicht in Ordnung zu sein scheinen.

### **13.2 Verweigerung der Einreise**

Wird Ihnen die Einreise in ein Land verweigert, sind Sie verpflichtet, alle uns von den betreffenden Behörden auferlegten Bussen oder Gebühren und die Kosten für den Transport aus diesem Land zu bezahlen. Den Flugpreis für die Beförderung bis zum Ort, an dem Ihnen die Einreise verweigert wurde, erstatten wir nicht zurück.

### **13.3 Haftung des Fluggastes für Bussen, Haftkosten usw.**

Falls wir verpflichtet werden, Bussen oder Straf gelder zu bezahlen oder uns sonstige Auslagen entstehen, weil Sie die Gesetze, Vorschriften und Anordnungen eines Landes nicht eingehalten haben, oder die verlangten Dokumente nicht vorweisen können, müssen Sie uns auf Verlangen alle bezahlten Beträge oder Ausgaben zurückerstatten. Wir können unsere Forderungen mit dem Wert nicht benützter Coupons Ihres Flugscheins oder mit anderen Guthaben von Ihnen verrechnen.

### **13.4 Zollkontrolle**

Auf Verlangen müssen Sie an der Inspektion Ihres Gepäcks durch Zoll- oder andere Behörden teilnehmen. Wir haften nicht für Verluste oder Schäden, die durch eine Inspektion verursacht werden, oder entstehen, weil Sie die entsprechenden Bestimmungen missachten.

### **13.5 Sicherheitskontrollen**

Sie müssen sich allen Sicherheitskontrollen durch Behörden, Flughafenbeamte, anderen Transportführern oder durch uns unterziehen. Haftung für Schäden

## **14. Allgemeine Bestimmungen**

**14.1.1** Unsere Haftung und die Haftung jedes an Ihrer Reise beteiligten Transportführers richtet sich nach dem Übereinkommen, dem anwendbaren Recht und nach unserer Beförderungsbedingungen.

**14.1.2** Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die Haftungsregeln des Übereinkommens.

**14.1.3** Falls Ihre Beförderung nicht den Haftungsregeln des Übereinkommens unterliegt, gilt das schweizerische Recht; zusätzlich gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

**14.1.4** Unsere Haftung reduziert sich oder ist ausgeschlossen, wenn Sie den Schaden verschuldet oder mitverschuldet haben oder wenn ihn ein Dritter verursacht oder mit verursacht hat.

**14.1.5** Wir haften nicht für Schäden, die auf die Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen zurückzuführen sind oder entstehen, weil Sie solche Bestimmungen nicht einhalten.

**14.1.6** Ausser wenn in diesen Bedingungen etwas anderes vorgesehen ist, haften wir in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen nur für den nachgewiesenen Schaden.

**14.1.7** Wir haften nicht für Krankheiten, Verletzungen, Invalidität oder Tod, wenn diese durch Ihren vorbestehenden Gesundheitszustand oder dessen Verschlechterung verursacht worden sind.

**14.1.8** Der Beförderungsvertrag einschliesslich dieser Beförderungsbedingungen und Haftungsbeschränkungen gilt auch für unsere bevollmächtigten Vertreter, unsere Angestellten und unsere Hilfspersonen. Der gesamte von uns und unseren bevollmächtigten Vertretern, Angestellten und Hilfspersonen bezahlte Schadenersatz darf den Betrag nicht übersteigen, für den wir gegebenenfalls haften.

**14.1.9** Mit diesen Beförderungsbedingungen verzichten wir nicht auf die Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen des Übereinkommens oder des anwendbaren Rechts, ausser dies sei in unseren Beförderungsbedingungen ausdrücklich vorgesehen.

### **14.2 Schäden an Gepäck und verspätete Ausgabe von Gepäck**

**14.2.1** Für Schäden an aufgegebenem Gepäck und für die verspätete Ausgabe von Gepäck haften wir gemäss dem Übereinkommen. Untersteht die Beförderung dem Montrealer Übereinkommen, haften wir unabhängig von unserem Verschulden. Die Haftung für Schäden an aufgegebenem Gepäck ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch die Eigenart des Gepäcks verursacht wurde oder wenn es innewohnende Mängel aufwies. Für Schäden an nicht aufgegebenem Gepäck haften wir nur, wenn wir den Schaden verschuldet haben. Bei der verspäteten Auslieferung

von Gepäck haften wir nicht, wenn wir alle zumutbaren Massnahmen getroffen haben, um den Schaden zu vermeiden oder wenn wir nachweisen, dass es uns nicht möglich war, diese Massnahmen zu ergreifen.

**14.2.2** Für Schäden an aufgegebenem Gepäck und für nicht aufgegebenes Gepäck, sowie für aufgegebenes, aber verspätet ausgehändigtes Gepäck haften wir bis maximal 1'131 SZR pro Fluggast.

**14.2.3** Die Limits gemäss Ziff. 14.2.2 gelten nicht, wenn wir den Schaden absichtlich verursacht haben oder leichtfertig und im Bewusstsein, dass ein Schaden wahrscheinlich eintreten werde.

**14.2.4** Wird das Gewicht des Gepäcks bei der Gepäckaufgabe nicht vermerkt, gehen wir davon aus, dass das Gesamtgewicht des aufgegebenen Gepäcks, das für diese Beförderungsklasse zulässige Freigepäck nicht übersteigt. Deklarieren Sie bei der Gepäckaufgabe schriftlich einen höheren Wert und bezahlen dafür einen Zuschlag, haften wir bis zum deklarierten höheren Betrag.

**14.2.5** Für Schäden, die durch Ihr Gepäck verursacht wurden, haften Sie, wenn Sie diesen verschuldet haben. Dies gilt für Schäden, die Ihr Gepäck an anderen Personen oder an Eigentum von Dritten oder an unserem Eigentum verursacht.

**14.2.6** Wir haften nicht für Schäden an Gegenständen, die gemäss Artikel 8.3 nicht als Gepäck aufgegeben werden dürfen, einschliesslich zerbrechlicher oder verderblicher oder besonders wertvoller Gegenstände wie Geld, Schlüssel, Medikamente, Juwelen, Edelmetalle, Computer, elektronische Geräte, Wertpapiere, Effekten oder andere Wertgegenstände, Geschäftsdokumente, Pässe und andere Identitätsausweise oder Muster.

### **14.3 Personenschaden**

Haften wir Ihnen gegenüber für Tod, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigungen, gelten die Bestimmungen des Übereinkommens und der Verordnung (EG) 2027/97 in der durch die Verordnung (EG) 889/2002 geänderten Fassung und die nachfolgenden Bestimmungen.

**14.3.1** Für Schadenersatzansprüche bei Personenschäden nach Artikel 17 des Übereinkommens gelten keine Haftungsbeschränkungen.

**14.3.2** Für ausgewiesene Ansprüche bis zum Betrag von 113'100 SZR besteht keine Einrede, dass wir oder ein anderes Transportunternehmen den Schaden nicht verschuldet haben.

**14.3.3** Soweit aus Artikel 14.3.1 und 14.3.2 nichts anderes hervorgeht, behalten wir uns die Einreden vor, die uns unter dem Übereinkommen und dem anwendbaren nationalen Recht zur Verfügung stehen. Gegenüber Dritten behalten wir uns auch alle Regressrechte vor, insbesondere das Recht auf Schadloshaltung und auf Schadensbeteiligung.

**14.3.4** Wir entschädigen Sie oder Ihre Angehörigen für den tatsächlich erlittenen Schaden, soweit er nicht durch Versicherungen oder ähnliche Institutionen gedeckt ist, welche gegenüber uns einen Rückgriff geltend machen können. Zusätzlich leisten wir Ihnen eine Genugtuung gemäss dem anwendbaren Recht.

**14.3.5** Wenn Sie an Bord eines unserer Flugzeuge einen Unfall erleiden und dabei ums Leben kommen, eine Körperverletzung oder einen anderen Gesundheitsschaden erleiden oder wenn dies auf einem Flug geschieht, für den wir als Transportführer im Beförderungsschein aufgeführt sind, leisten wir innerhalb von 15 Tagen, nachdem wir festgestellt haben, wer Anrecht hat auf Schadenersatz, einen Vorschuss zur Befriedigung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse. Der Betrag des Vorschusses bemisst sich nach der Schwere des Falles. Im Todesfall beträgt er 16'000 SZR pro Passagier.

**14.3.6** Mit der Bezahlung des Vorschusses anerkennen wir keine Haftung. Wir können ihn mit eventuellen späteren Zahlungen verrechnen, die wir aufgrund unserer Haftung leisten. Der Vorschuss muss zurückerstattet werden, wenn nachgewiesen wird, dass Sie mit Ihrem Verhalten, insbesondere auch durch Fahrlässigkeit, Ihren Tod oder Ihre Verletzung verursacht oder dazu beigetragen haben, oder wenn eine bestehende Krankheit oder Behinderung diesen verursacht oder dazu beigetragen hat. Das Gleiche gilt, wenn die Person, welche den Vorschuss erhielt, aus Fahrlässigkeit den Tod oder die Verletzung verursacht oder dazu beigetragen hat oder keinen Anspruch auf Schadenersatz hatte.

### **14.4 Haftung bei Verspätung**

Erleiden Sie bei unserem Flug eine Verspätung, haften wir gemäss dem Übereinkommen bis maximal 4'694 SZR pro Fluggast. Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn wir alle zumutbaren Massnahmen getroffen haben, um den Schaden zu vermeiden oder wenn wir nachweisen, dass es uns nicht möglich war, diese Massnahmen zu ergreifen. Bitte beachten Sie, dass Art. 9 und Art. 16 dieser Beförderungsbedingungen auch bei Verspätungen anwendbar sein können.

### **14.5 Charterflüge**

Reist der Fluggast aufgrund eines Chartervertrages, gelten diese Bedingungen nur, soweit sie durch Hinweise im Flugschein, durch andere Verweise oder durch den Chartervertrag Bestandteil des abgeschlossenen Beförderungsvertrages werden.

## 15. Fristen für Anzeigen und Klagen

### 15.1 Anzeige

**15.1.1** Nehmen Sie als der Inhaber des Gepäckscheins das Gepäck ohne Beanstandung entgegen, beweist dies, dass wir das Gepäck in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag ausgeliefert haben, sofern Sie nicht das Gegenteil beweisen.

**15.1.2** Falls Sie einen Anspruch oder eine Klage wegen der Beschädigung von aufgegebenem Gepäck geltend machen, müssen Sie uns dies anzeigen, sobald Sie den Schaden feststellen, spätestens jedoch sieben (7) Tage nach dem Empfang des Gepäcks. Falls Sie einen Anspruch oder eine Klage wegen der Verspätung von aufgegebenem Gepäck geltend machen, müssen Sie uns dies innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen ab dem Datum anzeigen, ab dem Ihnen das Gepäck zur Verfügung gestellt worden ist. Die Beanstandung muss schriftlich erfolgen.

### 15.2 Klagefrist

Der Anspruch auf Schadenersatz erlischt, wenn nicht innert einer Frist von zwei Jahren vor dem zuständigen Gericht Klage erhoben wird, berechnet ab dem Datum der Ankunft am Bestimmungsort oder ab dem Datum, an dem das Flugzeug hätte ankommen sollen, oder ab dem Datum, an dem die Beförderung abgebrochen worden ist. Die Frist berechnet sich nach den Gesetzen des angerufenen Gerichts.

## 16. Anwendbares Recht

Der Beförderungsvertrag und die damit verbundenen Bestimmungen unterliegen dem schweizerischen Recht, ausser wenn ein anderes nationales Recht zwingend anwendbar ist.

## 17. Gerichtsstand

Der ordentliche Gerichtsstand ist am Sitz der Helvetic Airways AG in Wilen, SZ.

## 18. Auslegung

Die einzelnen Titel dieser Beförderungsbedingungen dienen rein praktischen Zwecken und dürfen nicht für die Auslegung des Textes verwendet werden.

Diese Beförderungsbedingungen wurden vom BAZL, dem Schweizerischen Bundesamt für Zivilluftfahrt, gestützt auf Art. 4 des Schweizerischen Lufttransportreglements, am 04. September 2018 genehmigt.

Die genehmigte deutschsprachige Version dieser allgemeinen Beförderungsbedingungen geht im Zweifel deren Übersetzungen in jedem Falle vor.